

Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education (Gymnasium) an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (MPO – Gym)

vom 01.10.2009

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die folgende Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education (Gymnasium) vom 01.10.2008 (Amtliche Mitteilungen 5/2008) beschlossen. Sie wurde gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5 b) Niedersächsisches Hochschulgesetz vom Präsidium genehmigt.

Abschnitt I

1. In Anlage 7 (Ev. Theologie) wird Punkt 3 „Besondere Voraussetzungen“ wie folgt neu gefasst:

„Studierende des Faches Evangelische Theologie und Religionspädagogik Master of Education (Gymnasium) müssen im Rahmen ihres Bachelorstudiums folgende besondere Voraussetzungen für einen berufsspezifischen Kompetenzerwerb nachweisen: fachgebundene Lateinkenntnisse oder Kleines Latinum und fachbezogene Griechisch-Kenntnisse. Die Griechisch-Kenntnisse sind für Studierende M. Ed. (Gym) Voraussetzung für die Belegung von AM 7, fachgebundene Lateinkenntnisse oder das Kleine Latinum sind für diese Studierende Voraussetzung einer Belegung von AM 3 bzw. AM 8. Über begründete Ausnahmefälle von diesen Regelungen (und Äquivalenzregelungen für Studierende, die das Bachelorstudium nicht in Oldenburg absolviert haben) entscheiden die Modulverantwortlichen für die spezifischen Module Neues Testament und Kirchengeschichte.“

2. In Anlage 8 (Germanistik/Unterrichtsfach Deutsch) wird unter Punkt 4 (Tabelle) in der Zeile „MM 7“ die Angabe „1 mündliche Prüfung“ in Spalte 5 durch „1 Moderation (unbenotet) und 1 mündliche Prüfung“ ersetzt.
3. In Anlage 8 (Germanistik/Unterrichtsfach Deutsch) wird unter Punkt 4 als letzter Satz neu eingefügt: „Eine Moderation beinhaltet die Mitgestaltung einer Seminarsitzung in einem Moderatorenteam.“
4. In Anlage 8 (Germanistik/Unterrichtsfach Deutsch) wird unter Punkt 5 als letzter Absatz unter der Tabelle neu eingefügt: „Prüfungsvorleistung ist in allen Seminaren der Mastermodule sowie in der Begleitveranstaltung zur Mas-

terarbeit die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen. Die Anwesenheit wird durch Unterschriftenlisten erfasst. Die Listen verbleiben bei den Lehrenden. Als regelmäßig gilt eine Teilnahme an mindestens 80 % der Lehrveranstaltungstermine. Wird aufgrund triftiger Gründe mehr als 20 % der Sitzungen versäumt, muss in einem persönlichen Gespräch mit dem jeweiligen Veranstaltungsleiter/der jeweiligen Veranstaltungsleiterin nachgewiesen werden, dass und wie der Stoff nachgeholt werden kann. Die Entscheidung, ob die versäumten Inhalte erfolgreich nachgeholt wurden, trifft der Dozent/die Dozentin.“

5. Anlage 10 (Informatik) wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 10

Fachspezifische Anlage für das Fach Informatik

1. Ziele des Studiums

Ziele sind die Vertiefung der in einem Bachelorstudium gewonnenen Kenntnisse und Kompetenzen in der Informatik und ihrer Fachdidaktik und deren Anwendung im Kontext des Unterrichtsfaches Informatik. Absolventen und Absolventinnen sind vertraut mit fundamentalen Ideen und Konzepten der Informatik wie Algorithmisierung, strukturierte Zerlegung und Sprache, mit den wesentlichen Grundlagen aus praktischer, technischer und theoretischer Informatik und mit Anwendungen der Informatik. Sie kennen aktuelle Anwendungsprogramme unter anderem aus den Bereichen der Informations-, Betriebs-, und Multimediasysteme. Sie sind in der Lage, Anwendungsprobleme zu klassifizieren und zu lösen oder zur Lösung geeignete Ressourcen bereitzustellen. Darüber hinaus sind sie darin geschult, Schülern und Schülerinnen an Gymnasien diese Kompetenzen entsprechend den Erkenntnissen der Fachdidaktik Informatik zu vermitteln.

2. Besondere Voraussetzungen

Keine

3. Informatik mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien

Das Curriculum besteht aus den nachstehenden Modulen:

Modulbezeichnung	Modul- typ	Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
MM 412 Didaktik der Informatik II	Pflicht	1 V, 1 Ü	6	Semesterbegleitende fachpraktische Übungen und 1 Hausarbeit oder 1 mündliche Prüfung
MM 413 Didaktik der Informatik III	Pflicht	2 S	6	1 Referat und Forschungsprojektarbeit
AM 7 Informationssysteme I	Pflicht	1 V, 1 Ü	6	Semesterbegleitende fachpraktische Übungen und Klausur oder mündliche Prüfung
AM 9 Rechnernetze I	Wahl- pflicht	1 V, 1 Ü	6	Semesterbegleitende fachpraktische Übungen und Klausur oder mündliche Prüfung
AM 10 Betriebssysteme I	Wahl- pflicht	1 V, 1 Ü	6	Semesterbegleitende fachpraktische Übungen und Klausur oder mündliche Prüfung
PB 86 Informatik und Gesellschaft	Pflicht	1 S, 1 P	6	Portfolio
Gesamt			30	

Ein Portfolio umfasst etwa fünf kleinere Teileleistungen (z. B. Protokoll, Thesenpapier, Kurzreferat, Übungsaufgaben, Antwort-Wahl-Verfahren, Kurzklausur) und wird in seiner Gesamtheit bewertet.

4. Regelungen zu den Modulprüfungen

Innerhalb der Regelstudienzeit bestandene Modulprüfungen können auf Antrag einmal zur Notenverbesserung wiederholt werden (Freiversuch). Dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. Ein Freiversuch ist ausgeschlossen bei Wiederholungsprüfungen. Eine erstmals innerhalb der Regelstudienzeit nicht bestandene Prüfung gilt als nicht unternommen.

6. In Anlage 13 (Musik) wird unter Punkt 4, Tabelle in der Zeile „MM Gym 1“ in der Spalte „Art und Anzahl der Modulprüfungen“ die Angabe „Instrumentalspiel“ durch ein „*“ ergänzt.
7. In Anlage 13 (Musik) wird unter Punkt 4 in der Zeile „MM Gym 3c Musik, Szene, Theater“ in der Spalte „Art und Anzahl der Lehrveranstaltungen“ die Angabe „2 Ü“ durch „1 Ü“ ersetzt.
8. In Anlage 13 (Musik) wird unter Punkt 4 in der Zeile „MM Gym 3 c Musik, Szene, Theater“ in der Spalte „Art und Anzahl der Modulprüfungen“ die Angabe „1 Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder 1 Hausarbeit oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung“ durch die Angabe „Videodokumentation mit schriftlicher Ausarbeitung oder Referat mit schriftlicher Ausarbeitung“ ersetzt.
9. In Anlage 13 (Musik) wird unter Punkt 4 als erster Absatz unter der Tabelle der folgende Absatz neu eingefügt: „*In der Prüfung sollen Grundkenntnisse im Gitarrenspiel nachgewiesen werden. Ist Klavier nicht Hauptinstrument, so ist es als Zweitinstrument zu wählen. Schulpraktisches Instrumentalspiel ist verbindlicher Bestandteil der Prüfung.“
10. In Anlage 13 (Musik) wird unter Punkt 4 der Absatz „Studierende sollen in der Masterarbeit [...]“ durch den Absatz „Die Masterarbeit kann im Fach Musik geschrieben werden. Studierende sollen in der Masterarbeit ein Themengebiet wählen, das sie nicht bereits in der musikwissenschaftlichen Bachelorarbeit bearbeitet haben. Als Themengebiete gelten: Kulturgeschichte der Musik, Systematische Musikwissenschaft, Musik und Medien, Gender-Studies, Musik/Szene/Theater, Musikpädagogik. In der vorbereitenden Lehrveranstaltung erfolgt eine Präsentation des Forschungsvorhabens.“ ersetzt.
11. In Anlage 13 (Musik) wird unter Punkt 5 als erster Absatz neu eingefügt: „Prüfungsvorleistung in allen Modulen ist die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen. Die Anwesenheit wird durch Unterschriftenlisten erfasst. Die Listen verbleiben bei den Lehrenden. Als regelmäßig gilt eine Teilnahme von mindestens 80 % der Lehrveranstaltungszeit. Werden aufgrund nachweislicher Erkrankung oder vergleichbarer triftiger Gründe mehr als 20 % der Sitzungen versäumt, muss in einem persönlichen Gespräch mit der jeweiligen Veranstaltungsleitung nachgewiesen werden, dass und wie der Stoff nachgeholt werden kann. Die Entscheidung, ob die Prüfungsleistung damit erfüllt ist, trifft der Dozent/die Dozentin.“
12. In Anlage 13 (Musik) wird unter Punkt 5 als vorletzter Satz neu eingefügt: „Eine Videodokumentation mit schriftlicher Ausarbeitung schließt die Mitarbeit in der Dramaturgie ein.“
13. In Anlage 14 (Niederlandistik/Unterrichtsfach Niederländisch) wird unter Punkt 5 als letzter Absatz ergänzt: „Zur Notenverbesserung können innerhalb der Regelstudienzeit maximal drei bereits bestandene Prüfungen wiederholt werden. Dabei zählt das bessere Ergebnis.“
14. In Anlage 15 (Philosophie) wird unter Punkt 2. „Besondere Voraussetzungen“ Satz 1 wie folgt neu gefasst:
- „Bis zur Zulassung zur Masterarbeit sind fachbezogene Kenntnisse alter oder neuer Sprachen nachzuweisen, sofern sie für den Studienschwerpunkt relevant sind.“
15. Es wird eine neue Anlage 17 b eingefügt:

Fachspezifische Anlage (17 b) für das Fach Slavistik/Unterrichtsfach Russisch an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg für Kooperationsstudierende mit Heimatuniversität Bremen für den Studiengang Master of Education Gymnasien/Gesamtschulen der Universität Bremen

Präambel

Auf der Grundlage des Kooperationsvertrages vom 2. März 2006 eröffnen die Partneruniversitäten Bremen und die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (im Folgenden: Universität Oldenburg) die Möglichkeit eines hochschulübergreifenden Kooperationsstudiums im Master of Education in ausgewählten Fächern.

Das Fach Slavistik/Unterrichtsfach Russisch an der Universität Oldenburg kann von Kooperationsstudierenden im Master of Education für das Lehramt an Gymnasien/Gesamtschulen an der Universität Bremen gewählt werden. Das Fach Slavistik/Unterrichtsfach Russisch wird im Rahmen der an der Bremer Universität vorgegebenen Studienstruktur sowie nach den dort vorgegebenen Fächerkombinationen und Praktikaregelungen absolviert. Anbieter der Module ist jedoch die Universität Oldenburg, es gelten daher auf Modulebene die inhaltlichen und strukturellen Vorgaben der Universität Oldenburg.

Diese fachspezifische Anlage gilt zusammen mit der Fachspezifischen Prüfungsordnung für den Studiengang „Master of Education“ für das Lehramt an Gymnasien/Gesamtschulen der Universität Bremen in der jeweils gültigen Fassung.

Sollten sich aufgrund der besonderen Konstruktion dieses Kooperationsfaches den jeweiligen übergeordneten Teilen nicht eindeutig zuzuordnende Fragen ergeben, entscheidet der für das Fach Slavistik zuständige Prüfungsausschuss der Universität Oldenburg.

1. Ziele des Studiums

Ziel des Studiums ist die Lehrbefähigung für den Unterricht des Faches Russisch am Gymnasium. Dabei wird das Fach Russisch unter Berücksichtigung didaktischer und landeskundlicher Anteile in den Prüfungsgebieten Russische Sprachwissenschaft und Russische Literaturwissenschaft sowie Sprachpraxis studiert.

2. Empfehlungen für das Studium

Ein Auslandsstudium im russischen Sprachgebiet während des zweiten oder dritten Semesters ist dringend erwünscht. Alternativ bzw. ergänzend zum Auslandsstudium wird der Besuch von Sprachkursen bzw. die Ableistung eines Praktikums in Russland während der Semesterferien empfohlen.

3. Besondere Voraussetzungen

Kenntnisse des Russischen auf dem Niveau von mindestens B1 des europäischen Referenzrahmens. Das erforderliche Zugangsniveau wird über den Besuch des Moduls AM 2 Russisch im 4. oder 6. Semester des Bachelorstudiums oder eine äquivalente Veranstaltung an einer anderen Einrichtung erreicht.

4. Slavistik/Russisch mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien / Gesamtschulen

Das Studienangebot für Kooperationsstudierende mit Heimatuniversität Bremen umfasst insgesamt 58 Kreditpunkte. Fachdidaktische Anteile sind integriert.

Modulbezeichnung	Modul-typ	Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
MM 3 Systemlinguistik	Pflicht	1 SE 1 UE od. VL	9	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
MM 4 Geschichte slavischer Literaturen	Pflicht	1 SE 1 UE od. VL	9	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
AM 2 Russisch	Pflicht	2 UE	6	1 Sprachklausur (90 Min.)
MM 12 Russisch	Pflicht	2 UE	4	1 Sprachklausur (90 Min.)

MM 13 Russisch	Pflicht	2 UE	4	1 Sprachklausur (90 Min.)
MM 14 Russisch	Pflicht	2 UE	4	1 Sprachklausur (90 Min.)
Praktikumsmodul	Pflicht	1 Begleitveranstaltung zum Praktikum	6	Praktikumsbericht (unbenotet)
Gesamt			42	

Eine Klausur dauert 90 Minuten, eine mündliche Prüfung maximal 30 Minuten. Eine Hausarbeit umfasst 12 bis 15 Seiten.

Die Module MM 3 und MM 4 enthalten fachdidaktische Anteile.

Es wird empfohlen AM 2 oder eine äquivalente Leistung bereits im Bachelorstudium als Zusatzprüfung zu absolvieren um das Zugangsniveau für den Master of Education zu erreichen. Das Modul kann im Master of Education angerechnet werden.

Die Begleitveranstaltung zum Fachpraktikum wird im Fach angeboten. Das Praktikum selbst wird in der Regel von der zuständigen Stelle in Bremen aus organisiert. Das Praxismodul wird in Abständen von zwei bis vier Semestern angeboten, eine individuelle Beratung zu schulpraktischen Fragen ist im Fach vorgesehen.

Die folgenden Module sind als Wahlpflichtmodule zu studieren:

Modulbezeichnung	Modul- typ	Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
AM 3 Sprache in systematischer Perspektive	Wahl- pflicht	1 SE 1 UE oder VL	7	Referat oder Präsentation (benotet)
AM 4 Sprache in historischer und kultureller Perspektive	Wahl- pflicht	1 SE 1 UE oder VL	7	Referat oder Präsentation (benotet)
AM 5 Textanalyse in systematischer Per- spektive	Wahl- pflicht	1 SE 1 UE oder VL	7	Referat oder Präsentation (benotet)
AM 6 Literaturbetrachtung in historischer Perspektive	Wahl- pflicht	1 SE 1 UE oder VL	7	Referat oder Präsentation (benotet)
MM 2 Kontakt- und Varietätenlinguistik	Wahl- pflicht	1 SE 1 UE oder VL	9	1 Klausur oder 1 Hausarbeit oder 1 mündliche Prüfung
MM 5 Literaturtheorie und -kritik	Wahl- pflicht	1SE 1 UE oder VL	9	1 Klausur oder 1 Hausarbeit oder 1 mündliche Prüfung
Gesamt			16	

Aus AM 3 - 6 ist ein Modul zu wählen: Wurde während des BA-Studiums ein sprachwissenschaftliches Aufbaumodul (AM 3 oder 4) absolviert, so ist nun AM 5 oder 6 zu belegen. Wurde während des BA-Studiums ein literaturwissenschaftliches Aufbaumodul (AM 5 oder 6) absolviert, so ist nun AM 3 oder 4 zu belegen.

Aus MM 2 und MM 5 ist ein Modul zu wählen.

Die Module enthalten fachdidaktische Anteile

5. Regelungen zu den Prüfungsleistungen

Die Belegung eines Moduls verpflichtet zur regelmäßigen Teilnahme.

In mindestens einem der beiden fachwissenschaftlichen Pflichtmodule MM 3 oder MM 4 ist eine Seminararbeit zu schreiben.

Für die Prüfungsform „Klausur“ ist in sprachpraktischen Modulen ein Freiversuch gemäß der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education (Gymnasium) an der Universität Oldenburg möglich.

Eine Masterarbeit im Fach Slavistik/Unterrichtsfach Russisch im Rahmen des Kooperationsstudiums mit Heimatuniversität Bremen wird **nicht** geschrieben.“

16. In Anlage 19 b wird Abschnitt II „Sportwissenschaft als Hauptfach im BA-Studium“ wie folgt geändert:

Modulbezeichnung	Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	PVL* ja/nein	Art und Anzahl der Modulprüfungen	Semester
MM SPO 1 Fachdidaktik	2 Seminare à 2 SWS	7	nein	1 Klausur (60 Min.) oder 1 mündliche Prüfung (15 - 30 Min.) und 1 Hausarbeit (10 - 15 Seiten) oder 1 Referat (15 - 30 Min.) und 1 Ausarbeitung (max. 5 Seiten) oder 1 Portfolio (max. 3 Teilleistun- gen)	7. Semester
MM SPO 3 Fachdidaktik/Fachpraxis 1	2 Seminare à 2 SWS	6	nein	1 Fallstudie (ca. 15 - 20 Seiten), 1 Referat (15 - 30 Minuten) mit Ausarbeitung (max. 5 Seiten) oder 1 Portfolio (max. 3 Teil- leistungen).	8. Semester

17. Anlage 18 (Sozialwissenschaften/Unterrichtsfach Politik/Wirtschaft) wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 18 **Sozialwissenschaften/Unterrichtsfach Politik-Wirtschaft**

1. Ziele des Studiums

Mit dem Master-Studium der Sozialwissenschaften wird die Kompetenz erworben, die fachlichen Gegenstände und die Unterrichtsfächer der Politischen Bildung wissenschaftlich zu analysieren und zu erforschen. Die Studierenden erweitern ihre sozialwissenschaftliche Kompetenz im Hinblick auf Lehrerarbeitsfelder im Unterrichtsfach „Politik-Wirtschaft“ des Gymnasiums.

Es wird großer Wert auf eine forschungsbasierte Ausbildung gelegt. Das Studium vermittelt einen exemplarischen Einblick in die Erkenntnisinteressen, Gegenstände und Methoden sozialwissenschaftlicher Forschung. Das Master-Studium vertieft politologische, soziologische und ökonomische Aspekte der Sozialwissenschaften und reflektiert diese im Kontext Politischer Bildungsprozesse.

Die Studierenden erhalten eine fundierte sozialwissenschaftliche Ausbildung, die es Ihnen ermöglicht, Fachunterricht in allen Lernfeldern des Unterrichtsfaches zu organisieren. Die Stärkung der diagnostischen Kompetenz in den Lerndomänen des Unterrichtsfaches Politische Bildung und Ökonomische Bildung sowie die Befähigung zur kompetenzorientierten sozialwissenschaftlichen Unterrichtsplanung für das Fach Politik-Wirtschaft bilden das Profil des Studiengangs.

2. Sozialwissenschaften mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasium

Modulbezeichnung	Modul-Typ	Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
MM 1 Fachdidaktik Politik-Wirtschaft	Pflicht	1 VL 1 SE	6	<u>1 Prüfungsleistung:</u> 1 Präsentation mit Ausarbeitung
AM 4 Soziologische Theorien II	Wahlpflicht	1 VL 1 SE	6	<u>3 Prüfungsteilleistungen:</u> 1 Referat (30 %), 1 Hausarbeit (40 %) sowie aktive Teilnahme an einer AG einschließlich Präsentation der Ergebnisse (30 %)
AM 5 Politische Theorien	Wahlpflicht	1 VL 1 SE	6	<u>1 Prüfungsleistung:</u> 1 Hausarbeit oder 1 Referat mit Ausarbeitung
AM 6 Internationale Beziehungen	Wahlpflicht	1 VL 1 SE	6	<u>1 Prüfungsleistung:</u> 1 Hausarbeit oder 1 Referat mit Ausarbeitung
AS 3 Spezielle Soziologie I	Wahlpflicht	1 VL 1SE	6	<u>1, 2 oder 3 Prüfungsteilleistungen:</u> 1 Klausur und/oder 1 Hausarbeit und/oder 1 Referat mit Ausarbeitung und/oder 1 Portfolio
AS 1 Politische Systeme im Vergleich	Wahlpflicht	1 VL 1 SE	6	<u>1 Prüfungsleistung:</u> 1 Klausur oder 1 Hausarbeit oder 1 Referat mit Ausarbeitung
AS 2 Entwicklung und Theorien moderner Gesellschaften	Wahlpflicht	1 VL 1 SE	6	<u>1 oder 2 Prüfungsleistung(en):</u> 1 Klausur oder 1 Hausarbeit und/oder 1 Referat mit Ausarbeitung
AS 5 Spezielle Soziologie II	Wahlpflicht	1 VL 1 SE	6	<u>1, 2 oder 3 Prüfungsteilleistungen:</u> 1 Klausur und/oder 1 Hausarbeit und/oder 1 Referat mit Ausarbeitung und/oder Portfolio
MM 2 Konsum und Markt	Wahlpflicht	1 VL 1 TU	6	<u>1 Prüfungsleistung:</u> Klausur
MM 3 Personalmanagement und Tarifpolitik	Wahlpflicht	1 VL 1 TU	6	<u>1 Prüfungsleistung:</u> 1 Klausur
MM 4 Internationale Wirtschaftsbeziehungen und Europäische Union	Wahlpflicht	1 SE 1 SE	6	<u>1 Prüfungsleistung:</u> 1 Referat mit Ausarbeitung und Disputation
Gesamt			30	

Die Ausarbeitung eines Referats (Dauer: maximal 30 Minuten) hat in der Regel einen Umfang von 10 bis 15 Seiten, eine Hausarbeit den Umfang von 10 bis 15 Seiten, eine Klausur umfasst in der Regel 90 Minuten. Eine Präsentation ist ein (mediengestützter) freier Vortrag mit einer Dauer von etwa 20 Minuten. Ein Forschungsprojekt hat einen Umfang von 10 bis 15 Seiten.

Das Modul MM 1 ist verpflichtend für alle Studierenden zu belegen. Aus den Modulen AM 4, AM 5, AM 6 und AS 3 ist ein Modul zu wählen, ein weiteres aus den Modulen AS 1, AS 2 und AS 5. Voraussetzung ist allerdings, dass diese Module noch nicht im Bachelorstudiengang studiert wurden. Aus den Modulen MM 2, MM 3 und MM 4 sind zwei Module zu belegen.

Abschnitt II

(1) Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.

(2) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens im zweiten oder höheren Semester befinden, werden nach den bisher geltenden Bestimmungen geprüft. Sie können auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch nach den geänderten Bestimmungen geprüft werden.